

Leitfaden zur Abmeldung/zum Rücktritt von Prüfungen

Abmeldung von Prüfungen

Eine Abmeldung kann in TUMonline bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin von den Studierenden selbst vorgenommen werden. Ein späterer Rücktritt kann nur noch aus Gründen erfolgen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat (z.B. wegen einer Erkrankung).

Rücktritt von Prüfungen

Bei Prüfungsunfähigkeit muss ein schriftlicher Rücktritts Antrag beim Prüfungsausschuss B.Sc. Ingenieurwissenschaften gestellt werden. Dafür ist ein **Antragsformular zum Prüfungsrücktritt** auszufüllen und an pa.bsces@ed.tum.de zu schicken. Es ist im Wiki unter „Dokumente“ zu finden:

<https://collab.dvb.bayern/display/TUMedschooloffice/B.Sc.+Ingenieurwissenschaften+-+Engineering+Science>

Die Versäumnisgründe müssen glaubhaft gemacht werden.
Es werden nur Gründe anerkannt, die der/die Studierende nicht selbst zu vertreten hat.

Bei Versäumnis wegen Krankheit muss zusätzlich zum Antragsformular zum Prüfungsrücktritt ein **vertrauensärztliches Attest** eingereicht werden. **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind nicht ausreichend!**

Prüfungsrücktritt erfolgt bei akuten Leiden. Dauerleiden berechtigen Sie nicht zum Prüfungsrücktritt. Den Prüfungsrücktritt regelt § 10 Abs. 7 der APSO.

Laut § 10 Absatz 7 APSO kann der Prüfungsausschuss **ein ärztliches, vertrauensärztliches oder amtsärztliches Attest** verlangen (Ausnahme: Krankenhausaufenthalte). Wird der/die Studierende am Prüfungstag stationär in einem Krankenhaus behandelt, muss eine Bescheinigung des Krankenhauses vorgelegt werden.

Die Infos zu den an der TUM anerkannten Attesten und Namen und Adressen der für die TUM tätigen Vertrauensärzte und -ärztinnen finden Sie unter:

<https://www.tum.de/studium/im-studium/das-studium-organisieren/pruefungen-und-ergebnisse/ruecktritt-von-pruefungen-einreichung-von-attesten>

Das Attest muss enthalten:

- den Vermerk "Zur Vorlage beim Prüfungsausschuss B.Sc. Ingenieurwissenschaften"
- eine Erläuterung der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Prüflings, so dass der Prüfungsausschuss in der Lage ist zu entscheiden, ob diese Beeinträchtigung zur Prüfungsunfähigkeit geführt hat
- **Beginn und Ende** (genaue Datumsangabe) des Zeitraums, für den Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird
- Name und Unterschrift des/der Arztes/Ärztin
- Die Entscheidung darüber, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht, obliegt dem Prüfungsausschuss und ist **nicht** Aufgabe des/der Arztes/Ärztin. **Ein vertrauensärztliches Attest, in dem lediglich Prüfungsunfähigkeit attestiert wird (z.B. Vordruck zum Ankreuzen) wird nicht akzeptiert!**

Bei häuslicher Bettlägerigkeit muss ein vertrauensärztliches Attest beigebracht werden, sobald dies zumutbar ist.

- Nur in Fällen, in denen kein/keine Vertrauensarzt/Vertrauensärztin aufgesucht werden kann (z. B. Freitagnachmittag, Auslandsaufenthalt, Transportunfähigkeit), kann ein Attest von anderen Ärzten (Notfallpraxis, Hausarzt) akzeptiert werden. Das Attest muss jedoch alle oben genannten Kriterien erfüllen!

Bei Prüfungsabbruch wegen plötzlicher Erkrankung ist dies dem Aufsichtspersonal mitzuteilen und **unverzüglich** (am selben Tag, evtl. per E-Mail oder Fax) ein Rücktritts Antrag mit Attest, ausgestellt am Prüfungstag, beim Prüfungsausschuss einzureichen (Attest kann auch nachgereicht werden).

Wird die Prüfung regulär beendet, kann kein Prüfungsrücktritt anerkannt werden.

Wird trotz bescheinigter Prüfungsunfähigkeit eine Prüfung mitgeschrieben, so wird dadurch das Attest außer Kraft gesetzt.

Nimmt ein/eine Studierender/Studierende trotz gesundheitlicher oder anderer leistungsmindernder Umstände in Kenntnis seines/ihres Zustandes an einer Prüfung teil, so kann er diese Beeinträchtigung nachträglich nicht mehr geltend machen.